

## 1. Reisevertrag

1.1. Die Reiseanmeldung wird nach der Maßgabe der Ausschreibung und mit Zugang verbindlich. Dies gilt auch für telefonische Anmeldungen. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch den Veranstalter beim Anmelder zustande.

1.2. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche, die von diesen Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen abweichen, sollen im Interesse Vereinbarungen möglichst schriftlich getroffen oder bestätigt werden.

## 2. Zahlung

2.1. Bei Buchung bzw. mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Gesamtpreises geleistet. Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe mit der Anzahlung zu zahlen.

2.1.1. Geht der Anzahlungsbetrag nicht rechtzeitig ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall erhebt der Veranstalter die aus Ziffer 5 ersichtlichen Rücktrittskosten (Stornogeühren).

2.2. Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, erst nach Zahlungseingang erfolgt die Aushändigung der Reiseunterlagen.

2.2.1. Bei Anmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt ist die Zahlung des gesamten Reisepreises sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig.

2.3. Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung bei der **R+V Allgemeine Versicherung AG Wiesbaden** abgeschlossen. Der Sicherungsschein ist der Reisebestätigung beigelegt.

## 3. Reisedokumente

Sollten die Reisedokumente dem Anmelder bzw. Reiseiteilnehmer wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

## 4. Änderungen, Umbuchung, Ersatzperson

4.1. Bei vom Reiseiteilnehmer veranlassenden Umbuchungen von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsort sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno- siehe Punkt 5.1.) und nachfolgender Neubuchung möglich, soweit verfügbar.

4.1.1. Bei Änderung des Abreiseortes (Busreisen) bis 30 Tage vor Reiseantritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,-€ erhoben, anschließend von 25,-€. Voraussetzung jeder Buchungsänderung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

4.2. Von wesentlichen Leistungsänderungen, die dem Veranstalter vor Reiseantritt bekannt werden, wird er den Reiseiteilnehmer unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten. Ein Kündigungsrecht des Reiseiteilnehmers bleibt unberührt.

4.2.1. Bei Rundreisen behält sich der Veranstalter grundsätzlich die Änderung von Reiseverläufen vor, ohne jedoch den Grundzuschnitt der Reise und die vertraglich vereinbarten Leistungen zu verändern.

4.3. Der Veranstalter kann den vereinbarten Reisepreis erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse eingetreten ist und sich die Veränderung auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Preiserhöhung ist unter konkreter Darlegung der eingetretenen Kostenerhöhung und deren Auswirkungen auf den vereinbarten Reisepreis durch den Reiseveranstalter unverzüglich nach Kenntnis von den veränderten Kosten gegenüber dem Reisenden zu erklären. Der Veranstalter kann den Reisepreis höchstens um den Betrag erhöhen, der dem Betrag der Kostenerhöhung entspricht, der je Reisendem erhoben wird; in den Fällen nicht personenbezogen erhobener Mehrkosten um den Betrag pro Reisendem, der sich aus den Mehrkosten für die Reise dividiert durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels ergibt. Eine derartige Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn sie vor dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt wird. Beträgt die vom Reiseveranstalter geltend gemachte Preiserhöhung mehr als 5 Prozent des vereinbarten Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot zur Verfügung zu stellen. Diese Rechte hat der Reisende unverzüglich nach Erhalt der Preiserhöhungserklärung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

4.4. Wenn ein Reiseiteilnehmer einzelne vertraglich gebundene Reiseleistungen nicht in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Preisminderung.

4.5. Bis zum Reisebeginn bei Busreisen kann der Reiseiteilnehmer nach Mitteilung an den Veranstalter das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Das Bearbeitungsgehalt beträgt 25,-€ pro Person. Die Ersatzperson und der Reiseiteilnehmer haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Bei Flug-, Schiffs- und Individualreisen richtet sich das Bearbeitungsgehalt nach den Bedingungen der jeweiligen Partnergesellschaft.

## 5. Rücktritt

5.1. Rücktritt seitens des Reiseiteilnehmers

Dieser sollte im Interesse des Reiseiteilnehmers unter Beifügung der Reiseunterlagen schriftlich erfolgen. Die in der Regel (d. h. soweit keine Ersatz-Reiseiteilnehmer vorhanden) pauschalisierten Rücktrittskosten betragen pro Person in Prozent des Gesamtpreises:

5.1.1.1. • Busreisen	
bis 30 Tage vor Reisebeginn	15 %
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn	20 %
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	45 %
bis zum 07. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 06. Tag vor Reisebeginn	75 %
5.1.1.2. • Flugreisen	
bis 30 Tage vor Reisebeginn	25 %
bis zum 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
bis zum 08. Tag vor Reisebeginn	55 %
ab dem 07. Tag vor Reisebeginn	75 %

5.1.1.3. • Schiffsreisen	
bis 50 Tage vor Reisebeginn	10 %
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	25 %
bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab dem 14. Tage vor Reisebeginn	80 %
5.1.1.4. • Pkw-Reisen, Individuelle Anreise	
bis 50 Tage vor Reisebeginn	20 %
bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
bis zum 08. Tag vor Reisebeginn	80 %
ab dem 07. Tag vor Reisebeginn	90 %

5.1.1.5. • Appartements, Ferienwohnungen und -häuser, Hotels	
bis 45 Tage vor Reisebeginn	45 %
bis 35 Tage vor Reisebeginn	50 %
ab dem 34. Tag vor Reisebeginn	80 %
Am Abreisetag, bei Nichtantritt der Reise (No Show, Reiseuntauglichkeit oder vorzeitigem Reiseabbruch) wird der gesamte Reisepreis berechnet. Dies gilt für alle Reisearten von 5.1.1.1. Bis 5.1.1.5.!	

5.1.2. Bei der Pauschalisierung sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die möglich anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Es bleibt dem Reiseiteilnehmer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringe Kosten entstanden sind.

5.1.3. Kosten, wie z. B. Visa-, Telefon- oder Bearbeitungskosten können im Falle einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

5.1.4. Die Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht aufgrund einzelner Ausschreibungen besondere Regelungen festgelegt sind.

5.2. Rücktritt seitens des Veranstalters  
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindest teilnehmerzahl z. B. bei Busreisen von 30 Personen pro Reiseternin, wenn nicht anders ausgeschrieben, ist der Veranstalter berechtigt, die Reise bis 2 Wochen vor Reisebeginn abzusagen oder einen neuen Termin zu benennen. Im Falle der Absage erhält der Reiseiteilnehmer den gezahlten Reisepreis in voller Höhe unverzüglich zurück.

## 6. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

6.1. Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Epidemien) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseiteilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Maßgeblich für eine solche Entscheidung sind die verbindlichen Richtlinien des Auswärtigen Amtes. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reiseiteilnehmer den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Der Veranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen (z. B. Visum) ein angemessenes Entgelt verlangen.

6.2. Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung vom Veranstalter und Reiseiteilnehmer je zur Hälfte getragen.

## 7. Versicherungen

Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist nicht im Reisevertrag eingeschlossen. Ein etwaig abgeschlossener Versicherungsvertrag wird erst mit Zahlung der Prämie wirksam.

## 8. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

8.1. Der Veranstalter weißt auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem vom Reisebüro herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaften etc. gelten.

Mit Erfüllung der Informationspflicht durch das Reisebüro hat der Reisende die Voraussetzungen zu schaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

8.2. Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z. B. keine Beschaffung des erforderlichen Visum), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gilt Ziffer 5 (Rücktritt/Stornierung) und Ziffer 5.1.1.5. (Reiseabbruch infolge von Gründen, die der Reisende zu vertreten hat) entsprechend.

8.3. Angehörige anderer Staaten informieren sich in Ihrem zuständigen Konsulat.

## 9. Gewährleistung/Schadensersatz

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseiteilnehmer innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseiteilnehmer eine Preiserminderung verlangen oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung und Preiserminderung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine vom Reiseiteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseiteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 10. Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit der Veranstalter für den Schaden allein wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Deliktische Schadensersatzansprüche

Für alle Schadensersatzansprüche wegen Sachschäden aus unerlaubter Handlung haftet der Veranstalter je Kunde und Reise je weils bis zu 4.000,-€. Liegt der Reisepreis jedoch über 1.333,-€, gilt die Beschränkung auf den dreifachen Reisepreis. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

10.3. Sind im internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger vom Veranstalter Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich der Veranstalter bei entsprechenden Schadensfällen auf diese berufen.

## 11. Mitwirkungspflicht

11.1. Der Reiseiteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseiteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzudeuten, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2. Sofern bei Flügen Gepäck verlorengeht oder beschädigt wird, muss der Reiseiteilnehmer eine Schadensanzeige (P. 1. R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadensanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

## 12. Behandlung von Mängeln, Beanstandungen, Abschlussfristen und Verjährung

12.1. Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

12.2. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, ausgenommen solche gemäß Punkt 12.3., verjähren zwölf Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

12.3. Schadensersatzansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Veranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Veranstalters beruhen.

## 13. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

13.1. Die Gewährleistung von bestimmten Sitzplätzen ist nicht Vertragsbestandteil. Sie werden als Kundenwunsch behandelt.

13.2. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

13.3. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Die EDV-Bearbeitung erfolgt beim Veranstalter. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

13.4. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Veranstalter zur Anfechtung des Reisevertrages.

13.5. Gerichtsstand für Klagen gegen den Veranstalter ist Chemnitz.

13.6. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

13.7. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes:

### Dähne-Reisen

Sie erreichen uns unter:

Gottfried-Schenker-Straße 8

09244 Lichtenau OT Ottendorf

Tel.: 037208 / 3957

Fax: 037208 / 88850

www.dahne-reisen.de

Email: dahne-reisen@onlinehome.de

Stand: Oktober 2015